



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

Thema: Apotheker und Apothekerinnen

MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen

Hinweis:

Erster Entwurf vom 05.10.2021 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgenden Links zu finden:

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/21/1-1.4>

Abkürzungen und Akronyme

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen

1 Allgemeines

1.4 Voraussetzung für die Anerkennung als Erbringer einer Heilbehandlung

(Art. 35 MWSTV)

Ein Leistungserbringer verfügt über eine Berufsausübungsbewilligung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG](#), wenn er oder sie

- a. im Besitz der nach kantonalem Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung ist; oder
- b. zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen ist.

Von der Steuer ausgenommen sind alle Heilbehandlungen, welche von einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung erbracht werden, sofern sich die Behandlungstätigkeit unter den kantonalrechtlich festgelegten Tätigkeitsbereich der Berufsgruppe fassen lässt.

Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 3 MWSTG](#) gelten namentlich:

- a. Ärzte und Ärztinnen;
- b. Zahnärzte und Zahnärztinnen;
- c. Zahnprothetiker und Zahnprothetikerinnen;
- c^{bis}. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen;
- d. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen;
- e. Chiropraktoren und Chiropraktorinnen;
- f. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen;
- g. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen;
- h. Naturärzte, Naturärztinnen, Heilpraktiker, Heilpraktikerinnen, Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen;
- i. Entbindungspfleger und Hebammen;
- j. Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen;
- k. medizinische Masseur und Masseurinnen;
- l. Logopäden und Logopädinnen;
- m. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen;
- n. Podologen und Podologinnen;
- o. Personen, die nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind, für die Durchführung dieser Analysen (in Kraft vom 28.01.2021 bis zum 31.12.2021; für Apotheker und Apothekerinnen sowie für Mitarbeitende von Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden, gilt dies bereits seit dem 22.06.2020);
- p. Apotheker und Apothekerinnen ~~(in Kraft vom 01.02.2021 bis zum 31.12.2021~~ gelten Apotheker und Apothekerinnen bereits ab dem 1. Februar 2021 als Erbringer von Heilbehandlungen).

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Angehörige von Heil- und Pflegeberufen

2.17 Apotheker und Apothekerinnen

Als Erbringer von Heilbehandlungen gelten Apotheker und Apothekerinnen, die im Besitz der nach kantonalen Recht erforderlichen Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Apotheker oder Apothekerin oder zur Ausübung der Heilbehandlung nach der kantonalen Gesetzgebung zugelassen sind (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b MWSTV).



Nicht als Erbringer von Heilbehandlungen gelten Pharmaassistenten und Pharmaassistentinnen. Deren Leistungen sind immer steuerbar.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.17.1 Von der Steuer ausgenommene Leistungen

- a. Das Verabreichen von Impfungen zur Vorbeugung von Krankheiten. Das Eintragen der Impfung in den Impfausweis gilt als Nebenleistung zur Impfhandlung.
- b. Erste Hilfe bei Wunden (Wundversorgung).
- c. Die Durchführung von Diagnostetests zur Feststellung von Krankheiten, Verletzungen oder anderen Störungen der körperlichen Gesundheit des Menschen (z. B. Rachenabstrich, Otoskopie, Blasenentzündungs-Check).
- d. Abklärungen und Beratungen zur Empfängnisverhütung, insbesondere zur Notfallkontrazeption (Art. 34 Abs. 2 Bst. b MWSTV).

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.17.2 Steuerbare Leistungen

- a. Die Abgabe von Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Anmessen und Verkauf von Kompressionsstrümpfen), Entnahmesets zur Früherkennung von Krankheiten (z. B. FIT-Test), Lebensmittel und Getränken (für den Steuersatz [☞ MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).
Ebenfalls steuerbar sind Beratungen, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Medikamenten und medizinischen Hilfsmitteln stehen (z. B. Medikamenten-Check).
- b. Die Durchführung von Blutgruppenschnelltests.
- c. Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Blutdruckmessung, Allergie-Schnelltest, Herz-Check, Lungen-Check, Haar-Mineral-Analyse, Gehörtest).
- d. Sonstige Untersuchungen, Beratungen und Behandlungen, die der Hebung des Wohlbefindens oder der Leistungsfähigkeit dienen oder aus ästhetischen Gründen vorgenommen werden (z. B. Aura-Soma-Beratung, Aroma-, Farb- und Lichttherapie).

- e. Das Erstellen eines elektronischen Impfausweises sowie die Datenvalidierung (losgelöst von der Verabreichung einer Impfung).
- f. Der Verkauf und die Vermietung von Gegenständen aller Art sowie die Durchführung von Gerätekontrollen (z. B. Blutzuckermessgeräten).

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Erster Entwurf
vom
5. Oktober 2021